

**Neuerrichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 29.900 Tierplätzen (Reduzierung des Rinderbestandes auf 36 Kälber und 104 Mastrinder; Auflösung der Schweinehaltung);
§ 4 i.V.m. § 19 BImSchG und Nr. 7.1.11.3 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV; Nr. 7.11.3 (S) UVPG**

Aktenzeichen: 43-1967-2019-IMMG

Immissionsschutz

Für die Neugenehmigung der Anlage ist gemäß § 7 Abs. 2 UVGP i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.11.3 Spalte 2 UVGP eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, welche prüft, ob eine UVP-Pflicht festgestellt wird.

Die Vorprüfung erfolgt in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG):

Prüfschritt 1

Es ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgüter vorliegen.

In einem Umkreis mit einem Radius von 1 km (gemäß TA Luft) sind nach der Nr. 2.3. des Anhang 3 UVGP keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter vorhanden.

Prüfschritt 2

Es ist zu prüfen, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Da keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter vorhanden sind, kann dieser Prüfschritt vernachlässigt werden.

Fazit UVP

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien zeigt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine UVP durchzuführen ist.

Wasserrecht

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Naturschutz

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG (Ziffer 2.3.1). Das nächste FFH-Gebiet (Kleine Vils Nr. 7539-371) liegt 3 km entfernt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen“ (6 km entfernt) (Ziffer 2.3.2) wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Gleiches gilt für Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ziffer 2.3.3) und Biosphärenreservate („Berchtesgadener Land“) (Ziffer 2.3.4).

Das nächstgelegene Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet LSG "Schutz von Landschaftsteilen im Hügelland östlich Schweinbach - Stadtgrenze - ST 2045" (2.3.4), überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens. Es liegt ca. 6 km entfernt vom geplanten Masthähnchenstall. Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Kirmbacher Eichen“ liegt 3 km entfernt und wird vom Vorhaben nicht beeinflusst (2.3.5) und der nächste geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Laubgehölze mit vorgelagerter Buckelwiese bei Salzdorf“, (2.3.6) liegt knapp 6 km entfernt und überschneiden sich somit nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Wirkraum liegen folgende Biotope:

Biotopnummer	Kurzbeschreibung	Stickstoffempfindlichkeit
7439-0108-001	Feuchter Talzug nordöstlich Bettenbach	Nein
749-0172-001	Heckenstruktur nordöstl. Lochham	Nein

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Artenschutz

Es sind allerdings nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden möglich. Im Einzugsbereich befindet sich, 500 m südwestlich von Lochham ein Tümpel. Dieser ist der Lebensraum von Teichmolchen und Bergmolchen. Der Bergmolch reagiert empfindlich auf Eutrophierung, weshalb ein Stickstoffeintrag seinen Lebensraum zerstören könnte.

Der Bergmolch ist eine besonders geschützte Art gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2 Nr. 13.

Im Umkreis des Bauvorhabens befinden sich noch zwei weitere nachgewiesene Laichgewässer des Bergmolchs. Die Zulassung und Ausführung des Vorhabens hat somit womöglich Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten und national gleichgestellte Arten.

Es ist deshalb zu prüfen ob dem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung- (saP) war einzureichen.

Fazit

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist keine UVP durchzuführen.

SG 43, 18.03.2020

Uttendorfer